

# **Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats zum Beschluss der Landessynode vom 21.10.1977 zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl**

Vom 11. April 1995

(GVBl. S. 88)

## **1.**

### **Erläuterungen**

- 1.1 <sup>1</sup>Die Landessynode hat mit Beschluß vom 21. Oktober 1977 die Zuständigkeit für die Zulassung von Kindern zum Abendmahl den Ältestenkreisen der Gemeinden übertragen. <sup>2</sup>Dieser Beschluß der Landessynode mußte – auf dem Hintergrund der bis dahin üblichen Abendmahlspraxis – als sehr einschneidend angesehen werden. <sup>3</sup>Deshalb hat der Evangelische Oberkirchenrat im Jahr 1978 Ausführungsbestimmungen zum Synodalbeschluß erlassen, die in ihrem normierenden Charakter darauf abzielten, möglicherweise auftretende Irritationen in den Gemeinden zu begrenzen. <sup>4</sup>Inzwischen haben etliche Gemeinden der Landeskirche bereichernde Erfahrungen mit der Teilnahme von Kindern am Abendmahl gemacht und die Abendmahlszulassung von Kindern als große Chance eines generationsübergreifenden Gemeindeaufbaus entdeckt. <sup>5</sup>Nach den guten Erfahrungen vieler Gemeinden mit der Zulassung von Kindern zum Abendmahl ist es nun an der Zeit, deutlicher die Freiräume zu beschreiben, die der Synodalbeschluß von 1977 Gemeinden, Familien und Kindern eröffnet.
- 1.2 <sup>1</sup>Durch das theologische Nachdenken der letzten Jahre, das zum Beispiel in den ökumenischen Texten von Lima und in verschiedenen Veröffentlichungen der Arnolds-hainer Konferenz seinen Ausdruck gefunden hat, sind die Bedeutung der Sakramente und der Wert kirchlicher Symbolhandlungen neu ins Bewußtsein gerufen worden. <sup>2</sup>Die Taufe als Berufung in das Volk Gottes und das Abendmahl als Fest des Volkes Gottes (Eucharistie) sind in den Mittelpunkt theologischen Nachdenkens auf verschiedenen Ebenen kirchlichen Lebens gerückt (zum Beispiel in der gottesdienstlichen Praxis der Gemeinden, im kirchenleitenden Handeln und in der liturgischen Diskussion). <sup>3</sup>Ferner hat die exegetische Erforschung biblischer Texte zur Entdeckung einer ungeahnten Fülle und Vielfalt im Abendmahlsverständnis geführt.
- 1.3 <sup>1</sup>Parallel dazu entwickelt sich eine Sicht der Volkskirche, die als Kirche für alles Volk einladende Kirche sein und gerade auch in ihren Sakramenten einladend wirken

will. <sup>2</sup>Dies aber kann die Volkskirche nur, wenn sie alle Getauften an den Tisch des Herrn einlädt. <sup>3</sup>Mit dieser Einladung ist die Volkskirche – wie es ihrem Selbstverständnis entspricht – zugleich missionarische ökumenische Kirche. <sup>4</sup>Darum liegt in der Zulassung von Kindern zum Abendmahl eine missionarische und ökumenische Chance.

- 1.4 <sup>1</sup>Ältestenkreise und Gemeinden werden darum ermutigt, durch die Zulassung von Kindern zum Abendmahl einen wichtigen Schritt zum Gemeindeaufbau und zur Gestaltwerdung einer einladenden, missionarischen und ökumenischen Volkskirche zu gehen. <sup>2</sup>Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen geben dazu den notwendigen äußeren Rahmen.
- 1.5 <sup>1</sup>Der Beschluß der Landessynode wollte die Teilnahme von Kindern am Abendmahl der Gemeinde ermöglichen. <sup>2</sup>Er intendierte aber nicht selbständige Abendmahlsfeiern mit Kindern abseits des gemeindlichen Abendmahlsgottesdienstes. <sup>3</sup>Es ist Sache des Ältestenkreises, auf eine einladende Gestaltung des Abendmahls zu achten, so daß teilnehmende Kinder fühlen, daß sie willkommen sind und zur Gemeinde gehören. <sup>4</sup>Es gibt dann keinen Grund, von den für alle geltenden Verfahrensregeln abzuweichen. <sup>5</sup>Wo solches in der Vergangenheit geschehen ist und selbständige Kinderabendmahlsfeiern eingerichtet wurden, ist darüber unter Beachtung dieser Erläuterung des Beschlusses der Landessynode zu beraten.

## 2.

### Ausführungsbestimmungen

- 2.1 <sup>1</sup>Obwohl nach neutestamentlichem Befund Vorbedingungen für die Teilnahme am Abendmahl nicht genannt werden und nach ökumenischem Verständnis die Taufe die entscheidende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist, erfolgt die Zulassung zum Abendmahl in unseren Gemeinden sehr oft erst mit der Konfirmation. <sup>2</sup>Allerdings können Konfirmandinnen und Konfirmanden bereits im Rahmen der Einführung in das Verständnis des Heiligen Abendmahls zur Teilnahme an Mahlfeiern eingeladen werden (vgl. dazu die Regelungen in Lebensordnung und Leitlinien Konfirmation von 1990, Nummer 14). <sup>3</sup>Darüber hinaus darf der Ältestenkreis aufgrund seiner Verantwortung für die Abendmahlspraxis einer Gemeinde auch bereits Kindern die Teilnahme am Abendmahl ermöglichen. <sup>4</sup>Kinder nehmen unter Verantwortung ihrer Eltern und/oder Paten, Konfirmanden/innen unter Verantwortung des Ältestenkreises, Konfirmierte in eigener Verantwortung am Abendmahl teil.
- 2.2 <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung im Ältestenkreis über die Zulassung von Kindern zum Abendmahl bedarf es gründlicher und sorgsamer Gespräche in der Gemeindeversammlung und im Gemeindebeirat. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Ältestenkreises, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, muß der Gemeinde bekannt und verständlich

gemacht werden. 3Dies kann geschehen in der gottesdienstlichen Verkündigung, in Gemeindegruppen, in Seminaren, in Einzelgesprächen und durch Veröffentlichung im Gemeindebrief.

- 2.3 1Genauso wie Konfirmanden/innen und Erwachsene bedürfen auch Kinder, die zum Abendmahl eingeladen werden, einer angemessenen Begleitung, d.h. ihnen muß ein ihrem Alter angemessener Zugang zum Abendmahl ermöglicht werden. 2Solche Begleitung kann im Kindergarten und in der Schule, im Kindergottesdienst und bei Kinderbibelwochen und/oder in der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen, wobei religionspädagogisch arbeitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Arbeitsfelder daran beteiligt werden sollen.

3Einen besonderen Stellenwert aber hat die vorbereitende Begleitung durch Eltern, andere Familienangehörige und Paten, die selbst am Abendmahl teilnehmen. 4Eltern und Paten sind auf die Einladung der Kinder zum Abendmahl anzusprechen, vorzubereiten und daran zu beteiligen. 5Dies kann geschehen bei Taufgesprächen, bei der Vorbereitung von Taufen und Taufereinerungsfesten sowie im Rahmen der Elternarbeit.

6Bei alledem ist zu bedenken: Kinder werden den Reichtum des Abendmahls vor allem im gemeinsamen Feiern erfahren.

- 2.4 1Die **Gestaltung von Gottesdiensten**, bei denen Kinder zum Abendmahl eingeladen werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit:

- a) die Ordnung eines solchen Gottesdienstes muß einfach und durchschaubar sein,
- b) für die Wortverkündigung bieten sich erzählende biblische Texte, eine für Kinder verständliche Form der Predigt und die Verwendung anschaulicher Bilder und Symbole an,
- c) die Einsetzungsworte dürfen zwar nicht verändert, können aber in erzählende Zusammenhänge eingeordnet werden, damit sie sich dem Verständnis der Kinder allmählich erschließen,
- d) als Spendeformeln sollte aus dem Angebot der Agende solche gewählt werden, die für Kinder leicht nachvollziehbar sind,
- e) in den Gebeten, Liedern und Gesängen finden Lobpreis und Danksagung elementaren Ausdruck,
- f) bei der Austeilung der Abendmahlelemente dürfen keine Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern gemacht werden.

- 2.5 1Die Anmeldung von Kindern vor dem ersten Abendmahlsgang geschieht durch eine Kontaktaufnahme der das Kind begleitenden Person mit dem Gemeindepfarrer/der Gemeindepfarrerin. 2Ist eine Vorbereitung innerhalb der unter 2.2 genannten Arbeitsfelder der Gemeinde erfolgt, so entfällt eine gesonderte Anmeldung vor dem

ersten Abendmahlsgang. 3Ist die Vorbereitung eines Kindes in der Heimatgemeinde erfolgt, soll bei einer beabsichtigten Abendmahlsteilnahme außerhalb der Heimatgemeinde der zuständige Pfarrer/die zuständige Pfarrerin vor dem Gottesdienst informiert werden.

### 3.

#### Anmerkungen

- 3.1 Beim Evangelischen Oberkirchenrat kann eine Arbeitshilfe »Abendmahlsfeiern mit Kindern« bezogen werden.
- 3.2 Auch bei Gottesdiensten mit Abendmahl, zu denen Kinder zugelassen sind, gelten selbstverständlich die üblichen Regeln der Sakramentsspendung (Berufung in das Predigtamt).
- 3.3 Hinweis zur Gestaltung von Konfirmationsgottesdiensten: Hat ein Ältestenkreis Kindern die Teilnahme am Abendmahl ermöglicht oder haben Konfirmandinnen und Konfirmanden im Rahmen ihrer Konfirmandenzeit an Abendmahlsfeiern teilgenommen, so sollte im Konfirmationsgottesdienst – etwa bei der Formulierung des Wortes des Ältestenkreises – der Eindruck vermieden werden, als würde die Zulassung zum Abendmahl erst mit der Konfirmation erfolgen.
- 3.4 Die früheren »Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats zum Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl« (GVBl. 1978 S. 12) werden hiermit aufgehoben.